



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 17/2024
vom 1. Februar 2024
Geschäftsverzeichnismr. 7972
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 198 § 1 erster Gedankenstrich des Gesellschaftsgesetzbuches (in der vor der Aufhebung dieses Gesetzbuches durch das Gesetz vom 23. März 2019 geltenden Fassung), gestellt vom Kassationshof.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, D. Pieters, S. de Bethune, E. Bribosia, W. Verrijdt, K. Jadin und M. Plovie, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Entscheid vom 10. März 2023, dessen Ausfertigung am 11. April 2023 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 198 § 1 erster Gedankenstrich des Gesellschaftsgesetzbuches in der vor der Aufhebung dieses Gesetzbuches durch das Gesetz vom 23. März 2019 geltenden Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem durch Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleisteten Recht auf gerichtliches Gehör, insofern Ansprüche gegen Gesellschafter in fünf Jahren ab Bekanntmachung des Austritts des Gesellschafters aus der Gesellschaft oder der Auflösung der Gesellschaft oder ab Ablauf der vertraglich festgelegten Dauer verjähren, ungeachtet des Zeitpunktes, zu dem der Kläger die zur wirksamen Geltendmachung seines Anspruchs erforderliche Kenntnis von den Fakten, die seinem Anspruch zugrunde liegen, erhält, während der Lauf der Verjährung aufgrund von Artikel 198 § 1 vierter Gedankenstrich des Gesellschaftsgesetzbuches in der vor der Aufhebung dieses Gesetzbuches durch das Gesetz vom 23. März 2019 geltenden Fassung und Artikel 2262*bis* § 1 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches voraussetzt, dass der Kläger Kenntnis von den relevanten Fakten, die seinem Anspruch zugrunde liegen, hat? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 198 § 1 erster Gedankenstrich des Gesellschaftsgesetzbuches in der Fassung vor der Aufhebung dieses Gesetzbuches durch Artikel 34 des Gesetzes vom 23. März 2019 « zur Einführung des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen ».

B.2.1. Artikel 198 § 1 des Gesellschaftsgesetzbuches ist Bestandteil von Titel X (« Ansprüche und Verjährung ») von Buch IV (« Den juristischen Personen, die vorliegendem Gesetzbuch unterliegen, gemeinsame Bestimmungen ») dieses Gesetzbuches. Diese Bestimmung lautet:

« In fünf Jahren verjähren:

- Ansprüche gegen Gesellschafter, zu rechnen ab Bekanntmachung ihres Austritts aus der Gesellschaft oder der Urkunde über die Auflösung der Gesellschaft oder ab Ablauf der vertraglich festgelegten Dauer,

- Ansprüche Dritter auf Rückerstattung unrechtmäßig ausgeschütteter Dividenden, zu rechnen ab der Ausschüttung,

- Ansprüche gegen die Liquidatoren als solche oder mangels Liquidatoren gegen die Personen, die aufgrund von Artikel 185 als Liquidatoren gelten, zu rechnen ab der durch Artikel 195 vorgeschriebenen Bekanntmachung,

- Ansprüche gegen Geschäftsführer, Verwalter, Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder, Kommissare oder Liquidatoren wegen Handlungen in Zusammenhang mit ihrer Funktion, zu rechnen ab dem Zeitpunkt dieser Handlungen oder, sofern sie arglistig verheimlicht worden sind, ab Entdeckung dieser Handlungen,

- auf einem Formmangel fußende Klagen auf Nichtigkeitserklärung einer Aktiengesellschaft, Europäischen Gesellschaft, Europäischen Genossenschaft, Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft mit beschränkter Haftung oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, zu rechnen ab der Bekanntmachung, sofern der Gesellschaftsvertrag mindestens fünf Jahre zur Ausführung gekommen ist, unbeschadet eines etwaigen Schadenersatzes ».

B.2.2. Artikel 2262*bis* § 1 des früheren Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Alle persönlichen Klagen verjähren in zehn Jahren.

In Abweichung von Absatz 1 verjähren alle Klagen zur Wiedergutmachung eines Schadens auf der Grundlage einer außervertraglichen Haftung in fünf Jahren ab dem Tag nach demjenigen, wo der Geschädigte von dem Schaden oder von dessen Verschlimmerung und von der Identität der dafür haftenden Person Kenntnis bekommen hat

Die in Absatz 2 erwähnten Klagen verjähren in jedem Fall in zwanzig Jahren ab dem Tag nach demjenigen, wo das Ereignis, durch das der Schaden verursacht wurde, sich zugetragen hat ».

B.3. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Verfassungsmäßigkeit von zwei Behandlungsunterschieden in Bezug auf den Zeitpunkt, zu dem die in den vorerwähnten Bestimmungen genannten Verjährungsfristen zu laufen beginnen. Erstens soll sich der Gerichtshof zu einem Behandlungsunterschied äußern zwischen einerseits Inhabern eines Anspruchs gegen Gesellschafter (Artikel 198 § 1 erster Gedankenstrich des Gesellschaftsgesetzbuches) und andererseits Inhabern eines Anspruchs gegen Geschäftsführer, Verwalter, Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder, Kommissare und Liquidatoren wegen Handlungen in Zusammenhang mit ihrer Funktion (Artikel 198 § 1 vierter Gedankenstrich des Gesellschaftsgesetzbuches). Zweitens soll sich der Gerichtshof zu einem Behandlungsunterschied äußern zwischen einerseits Inhabern eines Anspruchs gegen Gesellschafter (Artikel 198 § 1 erster Gedankenstrich des Gesellschaftsgesetzbuches) und andererseits Inhabern eines Anspruchs auf Wiedergutmachung eines Schadens auf der Grundlage einer außervertraglichen Haftung (Artikel 2262*bis* § 1 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches).

B.4.1. Der Gerichtshof prüft zuerst den Behandlungsunterschied zwischen einerseits Inhabern eines Anspruchs gegen Gesellschafter und andererseits Inhabern eines Anspruchs gegen Geschäftsführer, Verwalter, Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder, Kommissare und Liquidatoren wegen Handlungen in Zusammenhang mit ihrer Funktion.

In Bezug auf die erste Kategorie von Personen läuft die fünfjährige Verjährungsfrist « zu rechnen [entweder] ab Bekanntmachung [des] Austritts [der Gesellschafter] oder der Urkunde über die Auflösung der Gesellschaft oder ab Ablauf der vertraglich festgelegten Dauer » (Artikel 198 § 1 erster Gedankenstrich des Gesellschaftsgesetzbuches). In Bezug auf die zweite

Kategorie von Personen läuft die fünfjährige Verjährungsfrist « zu rechnen ab dem Zeitpunkt dieser Handlungen oder, sofern sie arglistig verheimlicht worden sind, ab Entdeckung dieser Handlungen » (Artikel 198 § 1 vierter Gedankenstrich des Gesellschaftsgesetzbuches).

B.4.2. Im Gegensatz zu dem Anschein, den die Vorabentscheidungsfrage erweckt, ergibt sich aus Artikel 198 § 1 vierter Gedankenstrich des Gesellschaftsgesetzbuches nicht, dass die Verjährungsfrist bei Ansprüchen gegen Geschäftsführer, Verwalter, Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder, Kommissare und Liquidatoren erst zu dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, zu dem der Kläger Kenntnis von den relevanten Fakten hat, die seinem Anspruch zugrunde liegen. Nach dieser Bestimmung beginnt die Verjährungsfrist nämlich in der Regel zum Zeitpunkt der Handlungen zu laufen. Nur wenn die Handlungen arglistig verheimlicht worden sind, beginnt die Verjährungsfrist ab Entdeckung zu laufen und daher ab dem Zeitpunkt, zu dem der Gläubiger davon Kenntnis erlangt hat. Fehlt dem Gläubiger die Kenntnis von der Handlung aufgrund einer anderen Ursache, wie aufgrund eines Mangels an Sorgfalt, beginnt die Verjährungsfrist sehr wohl zum Zeitpunkt der Handlung zu laufen.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung folglich auf die Situation, in der die Gesellschafter beziehungsweise die Geschäftsführer, Verwalter, Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder, Kommissare und Liquidatoren die Handlungen den Gläubigern arglistig verheimlicht haben.

B.5.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind.

B.5.2. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es

wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.6.1. Das Recht auf gerichtliches Gehör, wie es unter anderem in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet ist, ist nicht absolut und kann Beschränkungen unterworfen werden, insbesondere was die Zulässigkeitsbedingungen für eine Klage betrifft, sofern solche Einschränkungen dieses Recht nicht im Wesentlichen beeinträchtigen und sofern sie in einem angemessenen Verhältnis zu einer legitimen Zielsetzung stehen. Das Recht auf gerichtliches Gehör wird verletzt, wenn seine Regelung nicht mehr der Rechtssicherheit und der geordneten Rechtspflege dient, sondern vielmehr eine Schranke bildet, die den Rechtsunterworfenen daran hindert, seine Rechte durch den zuständigen Richter beurteilen zu lassen (EuGHMR, 27. Juli 2007, *Efstathiou u.a. gegen Griechenland*, ECLI:CE:ECHR:2006:0727JUD003699802, § 24; 24. Februar 2009, *L'Erablière A.S.B.L. gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2009:0224JUD004923007, § 35).

B.6.2. Die Art einer Verjährungsfrist oder die Weise, auf die sie angewandt wird, stehen im Widerspruch zum Recht auf gerichtliches Gehör, wenn sie die Rechtsunterworfenen daran hindern, ein Rechtsmittel anzuwenden, das grundsätzlich verfügbar ist (EuGHMR, 12. Januar 2006, *Mizzi gegen Malta*, ECLI:CE:ECHR:2006:0112JUD002611102, § 89; 7. Juli 2009, *Stagno gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2009:0707JUD000106207, § 28), wenn ihre Durchführbarkeit von Umständen abhängt, auf die der Kläger keinen Einfluss hat (EuGHMR, 22. Juli 2010, *Melis gegen Griechenland*, ECLI:CE:ECHR:2010:0722JUD003060407, § 28), oder wenn sie zur Folge haben, dass jede Klage im Vorhinein zum Scheitern verurteilt ist (EuGHMR, 11. März 2014, *Howald Moor u.a. gegen Schweiz*, ECLI:CE:ECHR:2014:0311JUD005206710, § 74).

B.6.3. Das Recht auf gerichtliches Gehör steht absoluten Verjährungsfristen jedoch nicht entgegen. Dieses Recht muss nämlich mit dem Streben nach Rechtssicherheit und dem Bemühen um das Recht auf ein faires Verfahren, die jede Verjährungsregel kennzeichnen, in Einklang gebracht werden. Der Umstand, dass eine Verjährungsfrist verstreichen kann, bevor der Gläubiger Kenntnis von allen Elementen hat, die notwendig sind, um sein Klagerecht auszuüben, steht folglich an sich nicht im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.7. In Sachen Verjährung gibt es eine solche Vielfalt an Situationen, dass einheitliche Regeln im Allgemeinen nicht möglich sind und der Gesetzgeber über eine weite Beurteilungsfreiheit verfügen muss, wenn er diese Angelegenheit regelt.

B.8. Wie der Ministerrat anführt, hat die fünfjährige Verjährungsfrist von Artikel 198 § 1 erster Gedankenstrich des Gesellschaftsgesetzbuches zum Ziel, die zu lange Unsicherheit für die Gesellschafter zu vermeiden, die sich aus der gemeinrechtlichen Verjährungsfrist ergab. Der Gesetzgeber wollte darüber hinaus verhindern, dass aufgrund einer zu langen Unsicherheit nach Beendigung der Eigenschaft als Gesellschafter potenzielle Kapitalgeber weniger geneigt wären, in neue Gesellschaften zu investieren.

Mit der Einführung der kurzen Verjährungsfrist von fünf Jahren in Artikel 198 § 1 vierter Gedankenstrich des Gesellschaftsgesetzbuches wollte der Gesetzgeber ebenso, die in dieser Bestimmung genannten Personen nicht zu lange in Unsicherheit über ihre etwaige Haftung für Fehler, die sie bei der Ausübung ihrer Funktion begangen haben, zu belassen. Er befürchtete, dass andernfalls nur wenig Personen gefunden werden könnten, die bereit wären, verantwortliche Aufgaben auf sich zu nehmen. Ferner war er der Ansicht, dass von denjenigen, die eine Haftpflichtklage erheben möchten, vernünftigerweise verlangt werden darf, dass sie das zu einem Zeitpunkt machen, der nicht zu weit von dem Zeitpunkt entfernt ist, zu dem die schädigenden Handlungen vorgenommen wurden, sodass sich die in Anspruch genommenen Personen noch an diese Handlungen erinnern und dagegen wehren können.

Der Gesetzgeber hat folglich, indem er eine vom allgemeinen Recht abweichende Frist in einer allgemeinen und zwingenden Bestimmung festgelegt hat, bei der davon ausgegangen wird, dass sie allen Fällen genügt, die privaten Interessen der Gläubiger den höherrangigen Interessen des Handelsverkehrs untergeordnet (siehe auch Kass., 27. Mai 1994, *Pas.*, 1994, I, Nr. 270, ECLI:BE:CASS:1994:ARR.19940527.8).

B.9. Die Gesellschafter sind die Personen, die mittels einer Einlage in die Gesellschaft investieren (siehe unter anderem die Artikel 19 und 22 des Gesellschaftsgesetzbuches). Sie haften je nach der gewählten Gesellschaftsform beschränkt oder unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft.

Die Geschäftsführer, Verwalter, Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder, Kommissare und Liquidatoren sind für die Verwaltung, die Kontrolle und/oder die Liquidation in Bezug auf die Gesellschaft verantwortlich. Sie haften grundsätzlich nicht persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft (Artikel 61 § 1 des Gesellschaftsgesetzbuches), sondern vielmehr für die Fehler bei der Ausübung ihrer Funktion (siehe unter anderem die Artikel 140, 192, 262, 380, 527 und 918 des Gesellschaftsgesetzbuches).

B.10.1. Die Unterschiede zwischen den Gesellschaftern und den in Artikel 198 § 1 vierter Gedankenstrich des Gesellschaftsgesetzbuches genannten Personen in Bezug auf sowohl ihre Rolle in der Gesellschaft als auch ihre Haftung können es rechtfertigen, dass die fünfjährige Verjährungsfrist bei Ansprüchen gegen die Erstgenannten ab dem Verlust ihrer Eigenschaft zu laufen beginnt, während die fünfjährige Verjährungsfrist bei Ansprüchen gegen die Letztgenannten wegen Handlungen in Zusammenhang mit ihrer Funktion ab diesen Handlungen zu laufen beginnt.

B.10.2. Es ist jedoch nicht sachlich gerechtfertigt, dass nur bei Ansprüchen gegen die in Artikel 198 § 1 vierter Gedankenstrich des Gesellschaftsgesetzbuches genannten Personen eine Ausnahme vom absoluten Charakter der Verjährungsfrist vorgesehen ist, wenn die schädigenden Handlungen arglistig verheimlicht worden sind, während bei Ansprüchen gegen Gesellschafter keine Ausnahme vom absoluten Charakter der Verjährungsfrist vorgesehen ist, wenn die Verjährung durch arglistige Verheimlichung von Handlungen durch einen oder mehrere Gesellschafter eingetreten ist.

Wenn der Gläubiger nach Ablauf der absoluten Verjährungsfrist von fünf Jahren doch noch Kenntnis von solchen Handlungen erlangen sollte, muss eine Möglichkeit vorgesehen werden, damit er dennoch seinen Anspruch geltend machen kann.

B.11. Insofern die fragliche Bestimmung in einem solchen Fall keine Ausnahme vorsieht, ist der in B.4.2 dargelegte Behandlungsunterschied folglich nicht vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 198 § 1 erster Gedankenstrich des Gesellschaftsgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 des Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern er keine Ausnahme im Falle der arglistigen Verheimlichung von Handlungen durch einen oder mehrere Gesellschafter vorsieht.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 1. Februar 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) L. Lavrysen